Neue Freie Presse
25./IV. 1919
76

# Die Vorlagen über die Sozialisierung.

Wien, 24. April.

Der Nationalversammlung wurden heute vier Gesetzentwürfe unterbreitet, welche die Sozialisierung der Betriebe regeln. Der Wortlaut dieser Vorlagen, soweit diese nicht bereits bei uns veröffentlicht worden sind, ist der folgende:

## Gesetz über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben.

Dieser Entwurf wurde in seiner ersten Fassung bereits von uns abgedruckt. Die Aenderungen an diesem ersten Entwurfe sind die folgenden:

Die im Entwurfe festgehaltene Unterscheidung zwischen Vollenteignung und Teilenteignung wurde fallen gelassen. Die Vorschriften erfassen die Enteignung in allgemeiner Form. Hinsichtlich der Teilenteignung wird folgendes verfügt: Einzelne selbständige Teile der Unternehmung (Betriebe, Berechtigungen und ähnliches) samt den darauf haftenden oder damit zusammenhängenden Lasten und Verbindlichkeiten können bei der Enteignung der Unternehmung ausgeschaltet werden. Auch kann die Enteignung auf einen oder mehrere selbständige Teile einer Unternehmung beschränkt werden. Auf den wirtschaftlichen Zusammenhang der Gesamtunternehmung und auf die Vermeidung eines aus dessen Zerreißung entstehenden Schadens, insbesondere durch Gefährdung der Versorgung mit Roh- und Hilfsstoffen, ist Bedacht zu nehmen.

§ 3. Die Bestimmungen über die Entschädigung wurden folgendermaßen geändert:

(1) Die Entschädigung hat dem Werte der Unternehmung zur Zeit des Enteignungsbeschlusses zu entsprechen.

(2) In der Regel setzt sich die Entschädigung zusammen aus dem Liquidationswert und aus einer nach dem Ertragswerte zu berechnenden befristeten Zusatzrente.

a) Der Liquidationswert ist gleich dem gemeinen Werte der einzelnen Vermögensobjekte der Unternehmung. Während des Krieges vorgenommene Investitionen sind nicht einzurechnen, soweit sie bereits abgeschrieben sind; soweit dies nicht geschehen ist, sind sie mit jenem Werte anzusetzen, die sie nach dem Urteile von Sachverständigen für die weitere Betriebsführung besitzen. Die seit dem 1. April 1919 gemachten Aufwendungen zur Erhaltung und Ausgestaltung der Unternehmung oder zur Beschaffung von Betriebsstoffen werden nach angemessenen Abschreibungen in barem voll vergütet. Nicht mitzuveranschlagen sind Verhältnisse, die in der Absicht hervorgerufen wurden, um eine Erhöhung der Entschädigung zu erzielen.

b) Der Ertragswert wird aus den Reinerträgnissen der letzten sieben Friedensjahre vor der Enteignung in der Weise bestimmt, daß von den sieben Reinerträgnissen das höchste und das niedrigste ausgeschieden, aus den übrigen fünf Reinerträgnissen der Durchschnitt gezogen und mit 12½ vervielfacht wird. Innerhalb der sieben Berechnungsjahre erfolgte Veränderungen des Grundkapitals sind entsprechend zu berücksichtigen. Ertragssteigerungen, die der Unternehmung nachweislich als Folge von Einfuhrschutzzöllen für die Erzeugnisse zugeflossen sind, bleiben außer Anschlag. Bei Unternehmungen, die noch nicht durch sieben Friedensjahre bestanden haben, ist der Ertragswert durch Sachverständige zu erheben, wobei außerordentliche Kriegsgewinne außer Rechnung zu stellen sind.

c) Wenn der Ertragswert höher ist als der Liquidationswert, bildet dieser Ueberschuß die Grundlage für eine Zusatzrente, die dem Enteigneten neben dem Entschädigungskapital in der Höhe von vier vom Hundert des Ueberschusses auf die Dauer von 20 Jahren zuzukommen hat. Die auf 20 Jahre befristete Rente kann in eine länger währende Rente gleichen Wertes umgerechnet werden.

(3) Die Staatsregierung ist ermächtigt, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen besondere Weisungen über die Berechnung der Entschädigung bei den einzelnen Wirtschaftszweigen zu erlassen.

§ 4. (1) Bei Aktiengesellschaften kann die Enteignung auch durch Uebernahme von Aktien stattfinden, bei deren Wertbestimmung von den im § 3 festgelegten Grundsätzen auszugehen ist.

(2) Bei der Enteignung von Wohngebäuden und von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben, die mit einer industriellen Unternehmung eine wirtschaftliche Einheit bilden, wird die Entschädigung gemäß den Bestimmungen des § 3 ermittelt. Die Bemessung der Entschädigung bei selbständigen Wohngebäuden und selbständigen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betrieben wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 5. 1. Der Uebernehmer hat, wenn die Beteiligten nicht etwas anderes vereinbaren, in Anrechnung auf die Entschädigungssumme zu übernehmen:

a) die Lasten, die auf den zur enteigneten Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten haften, soweit sie in deren Liquidationswert (§ 3, Z. 2a) Deckung finden;

b) alle zur Unternehmung gehörigen Schulden, soweit sie in der Entschädigungssumme nach Abzug der in a) bezeichneten Verbindlichkeiten Deckung finden.

Reicht die Entschädigungssumme zur Deckung aller dieser Ansprüche nicht hin, so sind zunächst die unter a) genannten Ansprüche nach ihrer Rangordnung zu decken. Der Rest der Entschädigungssumme entfällt verhältnismäßig auf die nicht zum Zuge gelangten Ansprüche der in a) bezeichneten Art und auf die übrigen Schulden, soweit diese Ansprüche und Schulden zur Unternehmung gehören.

2. Mit der Uebernahme einer Verbindlichkeit durch den Uebernehmer wird der bisherige Schuldner frei.

Dingliche Rechte, die im Liquidationswerte der haftenden Sache nicht Deckung finden, erlöschen.

3. Der Uebernehmer haftet ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigungssumme für die Verbindlichkeiten, die nach Fällung des Enteignungsbeschlusses bis zur Uebernahme der Unternehmung im Rahmen der ordnungsmäßigen Geschäftsführung oder mit Zustimmung des zuständigen Staatssekretärs eingegangen worden sind (§ 9, Absatz 1).

4. Wird als Entschädigung auch eine Rente geleistet (§ 2, Absatz 2, c), so ist sie zum Zwecke der Berechnung, wie weit die Entschädigungssumme zur Deckung der Schulden hinreicht, zu kapitalisieren. Nähere Vorschriften werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

§ 6. (1) Ist ein zweiseitiger Vertrag vom Enteigneten und dem anderen Teile noch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so tritt der Uebernehmer in den Vertrag ein; er kann aber den Eintritt ablehnen, wenn der Vertrag nicht in der ordentlichen Geschäftsführung begründet war oder zu dem Zweck eingegangen wurde, um einem Dritten auf Kosten der Unternehmung nicht gerechtfertigte Vorteile zuzuwenden.

(2) Die mit den Arbeitern und Angestellten mündlich oder schriftlich abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge gehen unter Aufrechthaltung aller hieraus entspringenden Rechte und Pflichten auf den Uebernehmer über; doch steht den Dienstnehmern und dem Uebernehmer, letzterem jedoch nur gegenüber solchen Angestellten, deren jährliche Gesamtbezüge den Betrag von 30.000 K. übersteigen, das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Uebernahme den Vertrag unter Einhaltung einer einjährigen Frist zu kündigen. Von kürzeren gesetzlichen oder vertragsmäßigen Fristen der Vertragslösung kann beiderseits Gebrauch gemacht werden. Pensionsansprüche und sonstige Ansprüche gleicher Art bleiben gewahrt (§ 5).

§ 7. (1) Die Abstattung des nach Abzug der übernommenen Verbindlichkeiten verbleibenden Entschädigungskapitals kann nach Wahl des Uebernehmers in barem oder in vierprozentigen Teilschuldverschreibungen zum Nennwert geschehen. Auch für die Zusatzrente (§ 3, Z. 2c) können solche Teilschuldverschreibungen gegeben werden. Nähere Bestimmungen über die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen und die hiefür zu bestellenden Sicherheiten sind im Gesetze über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom ..... getroffen.

(2) Der Enteignete kann die Zahlung des Entschädigungskapitals in barem verlangen, insoweit dies mit Rücksicht auf von ihm zu erfüllende Verpflichtungen im Rahmen des § 5 erforderlich ist.

Die Bestimmungen über das Verfahren sind im großen und ganzen aus der ursprünglichen Vorlage unverändert herübergenommen. Neu sind die folgenden Aenderungen: Zu § 11: Den Gläubigern und den Personen, für die auf den zur Unternehmung gehörigen Sachen und Rechten dingliche Rechte und Lasten haften, ist zur Anmeldung ihrer Ansprüche durch öffentliche Bekanntmachung in den amtlichen Blättern eine Frist mit der Wirkung zu setzen, daß nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche gegen den Uebernehmer nur insoweit geltend gemacht werden können, als sie ihm bekannt oder aus öffentlichen Büchern zu ersehen sind. Auf diese Rechtsfolgen ist in der Bekanntmachung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 12. (1) Ueber die Entschädigung und die Uebernahme der Schulden sowie über Rechtsbestand, Höhe und Rang der für die Uebernahme in Betracht kommenden Verbindlichkeiten entscheidet beim Abgang eines Uebereinkommens mit Rechtswirkung für alle Beteiligten und unter Ausschluß des Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht. (2) Das Schiedsgericht wird aus drei Berufsrichtern, von denen einer den Vorsitz führt, und vier sachverständigen Laienrichtern gebildet. Von den Berufsrichtern ist je einer dem Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die enteignete Unternehmung ihren Sitz hat, dem übergeordneten Oberlandesgericht und dem Obersten Gerichtshofe zu entnehmen. Von den vier Laienrichtern werden zwei durch die Staatsregierung, zwei durch den Enteigneten gewählt, und zwar aus einer vom Staatssekretär für Justiz aufzustellenden Liste. (3) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Teile zu ersetzen oder unter die Beteiligten aufzuteilen sind, entscheidet das Schiedsgericht nach freiem Ermessen. (4) Wenn einer der im § 595, Z. 2, 4, 5, 7 und 8 der Zivilprozeßordnung (Gesetz vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113) angeführten Gründe vorliegt oder wenn hinsichtlich der Besetzung der Schiedsgerichte oder der Beschlußfassung eine gesetzliche Bestimmung verletzt wurde, kann binnen der in § 596 Z. P. O. bezeichneten Frist von drei Monaten beim Obersten Gerichtshof auf Aufhebung des Schiedsspruches geklagt werden. Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so hat das Schiedsgericht eine neue Entscheidung zu fällen.

§ 13. (1) Ist bis zu dem durch den Enteignungsbeschluß festgesetzten Tage der Uebernahme noch keine Vereinbarung über die Entschädigung und den Uebergang der Verbindlichkeiten getroffen, so kann der Uebernehmer gleichwohl mit Zustimmung des beauftragten Staatssekretärs den physischen Besitz und die Verfügung über die Unternehmung in dem durch den Enteignungsbeschluß festgesetzten Umfange gegen gerichtlichen Erlag der von ihm angebotenen Entschädigung in Barem oder in Schuldverschreibungen (§ 7) ohne gerichtliche Dazwischenkunft übernehmen. (2) Die Behörden haben zur Besitzübernahme die nötige Unterstützung zu gewähren. Der Vollzug der Besitzübernahme wird dadurch nicht gehindert, daß deren Gegenstand von der enteigneten Unternehmung an einen Dritten übergangen ist oder daß sich andere rechtliche Veränderungen hinsichtlich dieses Gegenstandes ergeben haben.

§ 17. Die Staatsregierung wird ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes, insbesondere über die Form des Enteignungsbeschlusses, über die Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen, über Form und Wirkung dieser Anmeldung, über die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das von ihm einzuhaltende Verfahren, ferner Bestimmungen über den zeitweiligen Ausschluß von Klagen und Exekutionen bis zur endgültigen Regelung des Ueberganges der Schulden, über Beschränkungen der Exekution auf die Entschädigung sowie über die Herstellung der Grundbuchsordnung durch Vollzugsanweisung zu erlassen.

## Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden.

Die Vorlage über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden wurden in einzelnen Bestimmungen abgeändert. Die geänderten Verfügungen lauten:

§ 1. Die Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind berechtigt, innerhalb ihres Gebietes befindliche, im Privatbesitz stehende Unternehmungen der nachstehend bezeichneten Arten zum Zwecke des Eigenbetriebes oder zugunsten von Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters im Sinne des Gesetzes vom ... zu enteignen:

1. Verkehrsunternehmungen, die ohne Bedeutung für den durchgehenden Verkehr im wesentlichen dem Verkehre innerhalb des Gemeindegebietes zu dienen bestimmt sind;

2. Unternehmungen zur Wasser-, Licht- und Kraftversorgung der Gemeinde, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom ... betreffend die Elektrizitätswirtschaft;

3. Unternehmungen zur Versorgung der Einwohner der Gemeinde mit Lebensmitteln;

4. Ankündigungsunternehmungen;

5. Unternehmungen der gewerbsmäßigen Stellen- und Dienst-, Wohnungs- und Realitätenvermittlung;

6. Leichenbestattungsunternehmungen;

7. Lichtspieltheater (Kinos) mit Ausnahme von Bildungs- und Fürsorgeeinrichtungen.

Die Enteignung erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom ...

§ 2. Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Vollzugsanweisung zu bestimmen, inwieweit das im § 1 vorgesehene Enteignungsrecht Gemeinden bis zu 20.000 Einwohnern eingeräumt wird.

§ 3. Die Gemeinden sind berechtigt, mit Zustimmung der Staatsregierung auch andere innerhalb ihres Gebietes befindliche, in Privatbesitz stehende Unternehmungen, die im wesentlichen dem örtlichen Bedarf dienen, im Sinne des § 1 zu enteignen.

§ 4. Auf Verbände von räumlich zusammenhängenden Gemeinden, von denen wenigstens eine mehr als 20.000 Einwohner zählt, findet § 1, auf andere Gemeindeverbände § 2 Anwendung. Die Bildung von Zwangsverbänden der Gemeinden bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 5. Die Enteignung von Unternehmungen, die der Versorgung mit staatlich bewirtschafteten Lebensmitteln dienen, ist nur mit Zustimmung des zuständigen Staatsamtes zulässig.

§ 6. Das Recht der Gemeinden zur Enteignung von Grund und Boden, von Wohnhäusern und Unternehmungen zur Errichtung von Wohnhäusern wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

## Errichtung von Betriebsräten.

§ 1. Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten werden errichtet in allen Betrieben, in denen dauernd wenigstens 10 Arbeiter oder Angestellte gegen Entgelt beschäftigt sind, insbesondere: a) in allen gewerblichen Betrieben; b) in den Betrieben des Bergbaues und dessen Nebenbetrieben; c) in allen dem Personen- und Güterverkehre dienenden Betrieben; d) bei allen privaten und öffentlichen Bauarbeiten; e) in allen dem Geld- und Kreditverkehr dienenden Betrieben, wie Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Pfandleihanstalten; f) in Versicherungsinstituten jeder Art, wie Versicherungsgesellschaften, Anstalten der Sozialversicherung, Versorgungs- und Renteninstituten, Kranken- und registrierten Hilfskassen sowie deren Verbänden; g) in den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie deren Verbänden; h) in den Betrieben der Monopolverwaltung; i) in den Kanzleien von Advokaten, Notaren, Patentanwälten, behördlich autorisierten Zivilingenieuren, Handelsmaklern, Privatgeschäfts- und Arbeitsvermittlungsinstituten, Auskunftsinstituten; k) in Sanitätsanstalten jeder Art, wie Spitälern, Heil- sowie Erholungsinstituten und -heimen; l) in Hotel-, Pensions-, Gast- und Schankbetrieben; m) in den Betrieben von Unternehmungen für Belehrung, Unterhaltung und Schaustellungen, wie Unterrichtsinstituten, Theatern, Singspielhallen, Kinos; n) in den Betrieben von Unternehmungen für die Herstellung von Druckerzeugnissen oder deren Verschleiß. In den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und deren Nebenbetrieben werden Betriebsräte dann errichtet, wenn die Zahl der dauernd gegen Entgelt beschäftigten Arbeiter oder Angestellten mindestens 20 beträgt.

§ 2. Bei den öffentlichen Aemtern sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schiffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons werden den Betriebsräten entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal und dessen Organisationen durch besondere Vorschriften geschaffen.

§ 3. Die Betriebsräte sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeiter und Angestellten im Betriebe zu fördern und zu sichern. Ihre Tätigkeit soll sich tunlichst ohne Störung des Betriebes vollziehen. Insbesondere fallen folgende Aufgaben in ihren Rechts- und Pflichtenkreis:

1. Wo kollektive Arbeitsverträge bestehen, die zwischen dem Unternehmer oder dem Unternehmerverbande einerseits, den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anderseits abgeschlossen sind, haben die Betriebsräte a) die Durchführung und Einhaltung dieser kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen; b) unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestelltenorganisationen mit dem Betriebsinhaber Ergänzungen in jenen Punkten der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist. Diesen Ergänzungen kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu.

2. Wo kollektive Arbeitsverträge nicht bestehen, sollen die Betriebsräte solche Verträge im Einvernehmen mit den Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten anbahnen.

3. Die Festsetzung von Stück- und Akkordlöhnen sowie Gedinglöhnen kann, soweit diese nicht durch die kollektiven Arbeitsverträge geregelt sind, nur mit Zustimmung des Betriebsrates unter Mitwirkung der Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten erfolgen. Kommt eine Einigung mit dem Unternehmer nicht zustande, so entscheidet das Einigungsamt. Auf Antrag des Betriebsrates kann das Einigungsamt durch beeidete Sachverständige behufs Feststellung der für die Berechnung der Stück- und Akkordlöhne sowie Gedinglöhne in Betracht kommenden Umstände in die darüber Aufschluß gebenden Bücher und Aufzeichnungen des Betriebsinhabers Einsicht nehmen lassen. Die Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4. Die Erlassung und Aenderung der Arbeitsordnung kann nur mit Zustimmung des Betriebsrates erfolgen.

5. Die Betriebsräte haben die Durchführung und Einhaltung der Gesetze und Vorschriften über Arbeiterschutz, Betriebshygiene, Unfallverhütung und Arbeiterversicherung zu überwachen, erforderlichenfalls die zuständigen Aufsichtsbehörden anzurufen und an deren Erhebungen teilzunehmen. In den der Gewerbe- und Bergwerksinspektion unterliegenden Betrieben sind die vorgeschriebenen Besichtigungen unter Teilnahme des Betriebsrates durchzuführen.

6. Die Betriebsräte haben sich die Aufrechterhaltung der Disziplin in den Betrieben angelegen sein zu lassen. Disziplinarstrafen können nur gemäß der Arbeitsordnung und nur durch ein Schiedsgericht verhängt werden, in welches sowohl der Betriebsinhaber als der Betriebsrat je einen Vertreter entsenden. Diese wählen gemeinsam einen Dritten als Vorsitzenden.

7. Die Betriebsräte kontrollieren die Lohnauszahlung durch Ueberprüfung der Lohnlisten. Ueber die Zulässigkeit anderer als zur Strafe für Disziplinverletzungen erfolgter Lohnabzüge entscheidet über ihr Verlangen ebenfalls das Schiedsgericht.

8. Der Betriebsrat nimmt teil an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, wie Werkswohnungen, Betriebskonsumanstalten, Pensions- und Unterstützungskassen sowie der Einrichtung zur Abgabe von Lebensmitteln und sonstigen Bedarfsartikeln. Die nähere Regelung dieser Teilnahme erfolgt durch das Staatsamt für soziale Verwaltung.

9. Die Betriebsräte können die Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten mit der Begründung anfechten, daß sie aus politischen Gründen im Zusammenhange mit der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder deswegen erfolgt sei, weil der Betroffene vom Vereins- oder Koalitionsrecht Gebrauch gemacht habe. Erachtet das Einigungsamt die Anfechtung als begründet, so ist die Entlassung ungültig.

10. Auf Verlangen des Betriebsrates ist der Betriebsinhaber verpflichtet, gemeinsame Beratungen über die Verbesserung der Betriebseinrichtungen und über allgemeine Grundsätze der Betriebsführung abzuhalten. Die Betriebsräte haben das Recht, alljährlich vom Betriebsinhaber die Vorlage eines Geschäftsberichtes, eines Rechnungsabschlusses und einer Lohnstatistik zu verlangen. In jenen Unternehmungen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, kann die Vorlage einer Bilanz im Sinne der Steuervorschriften verlangt werden.

11. Die Betriebsräte können auch sonst eigene Anregungen beim Betriebsinhaber und bei den Behörden vorbringen und nach Maßgabe etwa zu ihrer Verfügung stehender Mittel (§ 13 und 5) entweder selbständige, der Wohlfahrt der im Betriebe Beschäftigten dienende Einrichtungen treffen oder sich an derartigen Maßnahmen und Veranstaltungen beteiligen.

§ 4. Für selbständige Betriebsabteilungen können besondere Betriebsräte bestellt werden, deren jeder eine verhältnismäßige Anzahl von Vertretern in den Hauptbetriebsrat des Gesamtbetriebes entsendet. Die Abgrenzung der Aufgaben des Hauptbetriebsrates und der Betriebsräte der Abteilungen erfolgt durch die Geschäftsordnung. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch dann Anwendung, wenn eine Unternehmung mehrere Betriebe umfaßt.

§ 5. In die Verwaltung vergesellschafteter Betriebe entsenden die Betriebsräte in der gemäß dem Gesetz über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters vom ..... 1919 bestimmten Weise Vertreter. Sie haben auch die der Arbeiterschaft und den Angestellten vorbehaltenen Teile der Reinerträgnisse solcher Betriebe ihrer Verwendung zuzuführen.

§ 6. Die Schaffung von Organisationen zur Verbindung der Betriebsräte untereinander bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 7. Die Mitglieder des Betriebsrates werden von den Arbeitern und Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung in unmittelbarer geheimer Wahl, und zwar für Betriebsräte mit mindestens fünf Mitgliedern, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl bestellt. Wahlberechtigt sind sämtliche am Tage der Wahl seit mindestens einem Monat im Betriebe beschäftigte Personen ohne Unterschied des Geschlechtes, wenn sie im Zeitpunkte der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte stehen. Wählbar sind die Wahlberechtigten, wenn sie das 20. Lebensjahr vollendet haben, ferner die Vorstandsmitglieder und Beamten von Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten. Doch dürfen von den Mitgliedern des Betriebsrates nie mehr als ein Drittel Nichtwähler sein. Durch die Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß nur solche Wahlberechtigte wählbar sind, die durch mindestens sechs Monate im Betriebe beschäftigt sind.

§ 8. Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt ein Jahr. Wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten es fordert, hat der Betriebsrat zurückzutreten. Die Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen. Die Wirksamkeit eines Mitgliedes erlischt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen.

§ 9. Die erstmalige Wahl eines Betriebsrates ist durch die drei ältesten Wahlberechtigten des Betriebes oder der Betriebsabteilung durchzuführen. Die späteren Wahlen sind durch den zurücktretenden Betriebsrat zu leiten. Die vollzogene Wahl ist dem Unternehmer und den Berufsorganisationen der Arbeiter und Angestellten anzuzeigen. Bei Betrieben des Bergbaues treten nach der ersten allgemeinen Wahl des Betriebsrates die Vorschriften des § 23 des Gesetzes vom 14. August 1896 über die Lokalarbeiterausschüsse außer Wirksamkeit.

§ 10. In Betrieben mit 10 bis 100 Arbeitern oder Angestellten besteht der Betriebsrat aus drei Mitgliedern; in Betrieben von 100 bis 200 Beschäftigten aus vier Mitgliedern; für je weitere 100 Beschäftigte erhöht sich die Zahl um eines, Bruchteile von Hunderten über 50 werden für voll gerechnet; in Betrieben mit über 1000 entfällt auf je weitere 500 Arbeiter und Angestellte ein Vertreter, wobei Bruchteile über 250 für voll gerechnet werden.

§ 11. Sind in demselben Betriebe dauernd mehr als 10 Arbeiter und 10 Angestellte beschäftigt, so wählt jede Gruppe einen besonderen Betriebsrat, der die seine Gruppe betreffenden Geschäfte führt; gemeinsame Angelegenheiten werden gemeinsam geführt. Nähere Bestimmungen werden in der Geschäftsordnung getroffen. Bei der Wahl der besonderen Betriebsräte finden die Bestimmungen des § 10 sinngemäße Anwendung.

§ 12. Die Geschäftsordnung des Betriebsrates wird von ihm mit Stimmenmehrheit geschlossen.

§ 13. In Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten kann der Betriebsrat zur Deckung der Kosten seiner Geschäftsführung und zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, die den Arbeitern und Angestellten des Betriebes und ihren Familien gewidmet sind, eine Umlage von höchstens ½ Prozent des Arbeitsverdienstes auf die im Betriebe Beschäftigten umlegen, wenn die Mehrheit der letzteren durch Urabstimmung der Ausschreibung einer solchen Umlage zustimmt. Die Umlagen sind vom Betriebsinhaber in den durch die Geschäftsordnung bestimmten Fristen bei der Lohnzahlung den Arbeitern und Angestellten anzurechnen und an den Betriebsrat abzuführen. Ueber die Verwaltung dieser Beträge muß der Betriebsrat mindestens 14 Tage vor Ablauf seiner Wirksamkeit oder bei deren vorzeitiger Beendigung binnen acht Tagen schriftlich Rechnung legen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung kann über die Verwendung dieser Beträge Vorschriften erlassen und den Organisationen der Arbeiter und Angestellten die Revision über die Gebarung übertragen.

§ 14. Ueber Streitigkeiten, die zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehen, entscheidet das Einigungsamt.

§ 15. Der Betriebsinhaber darf seine Arbeiter und Angestellten in der Ausübung des Wahlrechtes zum Betriebsrat und in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder Wahlvorstandes nicht beschränken und sie nicht deshalb benachteiligen. Ein Mitglied des Betriebsrates darf nur mit Zustimmung des Einigungsamtes entlassen werden. Vertragsbestimmungen, die diesen Bestimmungen zuwiderlaufen, sind nichtig. Uebertretungen dieser Vorschriften werden von der politischen Behörde mit Geldstrafen bis zu 20.000 K. oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.